

Grundlagen des Rechnungswesens 8. Veranstaltung (S. 168-190)

Präsentation zum Vorlesungsskript

Dr. Andreas Mammen

Grundlage für die Klausur ist ausschließlich das Vorlesungsskript



Klausurrelevanz

- Bachelor und Nebenfächler <u>alle</u> Termine (siehe auch Skript S. 4)
- Eingrenzung <u>nur für Diplomstudenten</u> (Klausur beträgt jeweils 1 Stunde):
 - ✓ Buchhaltungsteil: 1-7. Veranstaltung: Skript von Beginn bis Seite 167 (einschl. II.C.3.)
 - ✓ Bilanzenteil (Ex-BWL III): 8-14. Veranstaltung: Skript von Seite 168 (ab II.D.) bis Ende. Benötigen dann allerdings noch die Klausur zur Kosten- und Leistungsrechnung!



Agenda

- Buchhalterische Erfassung von Steuern, Gebühren und Beiträgen (II.D. lt. Skript)
- 2. Vorbereitende Abschlussbuchungen (Teil 1)





- II.D. Steuern, Gebühren und Beiträge
 - 1. Begriffliche Abgrenzung
- Dem öffentlichen Gemeinwesen (Bund, Land, Gemeinde, Kirche) steht das hoheitliche Recht zu, zur Deckung seines Finanzbedarfs Abgaben zu erheben.
- In Abhängigkeit von der Art der dafür gewährten Gegenleistung kann zwischen drei Abgabeformen unterschieden werden:
 - Steuern,
 - Gebühren und Beiträge.



1. Begriffliche Abgrenzung

Steuern	Gebühren	Beiträge
"Steuern sind Geldleistungen,, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlichrechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden,, ohne dass der zur Zahlung Verpflichtete eine konkrete Leistung von Bund, Land, Gemeinde oder Kirche erhält." (§ 3 Abs. 1 AO)	bei einer Gebühr besteht ein kausaler Zusammenhang zwischen dem zu zahlenden Betrag und der vom Gemeinwesen erbrachten Leistung. Gebühren sind Geldleistungen, die zur Finanzbedarfsdeckung hoheitlich erhoben werden, und zwar als Gegenleistung: für eine besondere Leistung der Verwaltung (zu 1:) oder für die Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen (zu 2:).	Beiträge sind dagegen hoheitlich zur Finanzbedarfsdeckung erhobene Aufwendungsersatzleistungen für angebotene öffentliche Leistungen, also lediglich für Nutzungspotenziale. Leistung und Gegenleistung können dabei zeitlich und sachlich auseinanderfallen.
z.B.: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Grundsteuer	zu 1: Erteilung von Bescheinigungen, Genehmigungen und Erlaubnissen.zu 2: z.B. von Krankenhäusern	z.B. Erschließungskosten bei Grundstücken, Sozialversiche- rungsbeiträge.



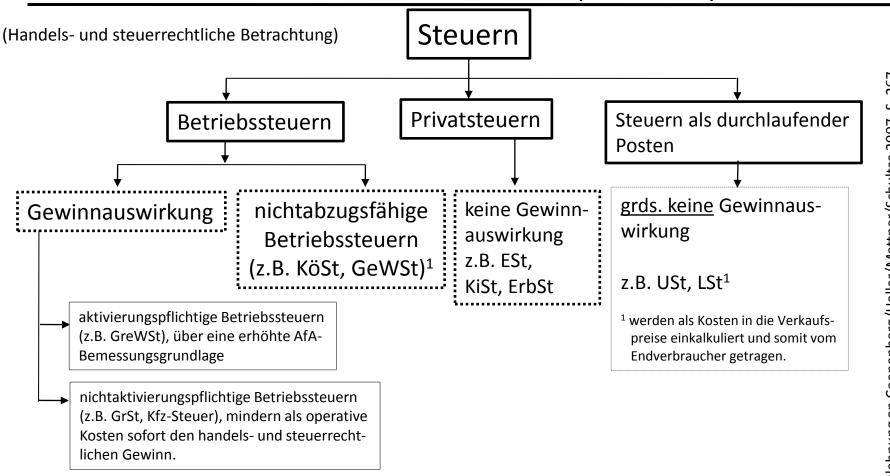
2. Privatsteuern (Überblick)

Klassifikation von Steuern: hier Einteilung nach ihrer buchungstechnischen

Behandlung.



II.D. Steuern, Gebühren und Beiträge2. Privatsteuern (Überblick)



¹ i.R.d. steuerlichen Gewinnermittlung (f. Steuerermittlung) **nicht abzugsfähige Betriebsausgabe**, **werden dem handelsrechtlichen Gewinn vor Steuern** außerhalb der Bilanz wieder hinzugerechnet (§ 10 Nr. 2 KStG). Handelsrechtlich **abzugsfähige Betriebsausgabe**.

n Anlehnung an Coenenberg/Haller/Mattner/Schultze 2007, S. 267



2. Privatsteuern

Begriff:

- Privatsteuern sind Steuern, die nicht durch das Unternehmen veranlasst werden, sondern an die persönliche Leistungsfähigkeit des Eigners anknüpfen.
- Zu den Privatsteuern zählen (s. Folie 7) die ESt, KiSt des Unternehmers (Rechtsform: Einzelunternehmung, PersG), die Grund- und KfZ-Steuer für privat genutzte Grundstücke und Fahrzeuge sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuer für geerbtes oder geschenktes Privatvermögen.
- <u>Folgen:</u> bei Begleichung dieser Steuern mit betrieblichen Mitteln =>
 Privatentnahme, werden Steuererstattungen aus Privatsteuern in das
 Unternehmen eingelegt => Privateinlage.



2. Privatsteuern

Beispiel:

- (1) Lt. Einkommensteuerbescheid hat der Einzelunternehmer 4.900 € an das Finanzamt zu entrichten. Die Zahlung der Steuerschuld erfolgt durch Überweisung vom betrieblichen Bankkonto.
- (2) Aus Versehen hat der Unternehmer für sein privates Grundstück 150 € zuviel an Grundsteuer entrichtet. Den zuviel bezahlten Betrag verrechnet die Gemeinde mit der fälligen Grundsteuer für das Betriebsgrundstück (1.300 €); der Restbetrag wird durch Postgiro beglichen.

zu 1:		
Privatkonto an Guthaben bei Kreditinstituten	4.900 €	4.900 €
zu 2:		
Grundsteuer an	1.300 €	
Privatkonto		150€
Postgiro		1.150 €



II.D. Steuern, Gebühren und Beiträge3. Betriebsteuern

zur Differenzierung s. Folie 7

Begriff:

 Als Betriebssteuern werden diejenigen Steuern bezeichnet, die durch das Unternehmen veranlasst sind.

Gewinnauswirkung:

- unmittelbar: Steuern werden sofort als Aufwand verbucht, z.B. Grundsteuer für betrieblich genutzte Grundstücke;
- <u>mittelbar:</u> über erhöhte Anschaffungskosten und damit Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen (Gewinnauswirkung anteilig entsprechend der Nutzungsdauer); "aktivierungspflichtige Steuern", wie etwa GreWSt beim Kauf von Betriebsgrundstücken oder die nach § 15 Abs. 2 und Abs. 3 UStG nicht als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer bei aktivierbaren Vermögensgegenständen mit einer ND > 1 Jahr sowie Einfuhrzöllen auf Gebrauchsgütern (z.B. Maschinen).



II.D. Steuern, Gebühren und Beiträge3. Betriebsteuern

Beispiel:		
 (1) Begleichung der betrieblichen KfZ-Steuer durch Banküberweisung 325 €. (2) Kauf eines Betriebsgrundstücks; Kaufpreis (250.000 €) sowie Grunderwerbsteuer (5.000 €) werden bar bezahlt. 		
zu 1: Sofort abzugsfähige Betriebsausgabe (sowohl handels- als auch steuerrechtlich)		
Kraftfahrzeugsteuer (-aufwand) an Guthaben bei Kreditinstituten	325 €	325€
zu 2: Aktivierungspflichtige Steuern		
Grundstücke an Kasse	255.000 €	255.000€



II.D. Steuern, Gebühren und Beiträge3. Betriebssteuern

- Rechtskräftig veranlagte, vom Unternehmer aber noch nicht bezahlte
 Steuern sind in der Bilanz unter dem Posten "Sonstige Verbindlichkeiten"
 (§ 266 Abs. 3 Posten C.8) auszuweisen.
- Für noch nicht rechtskräftig veranlagte Betriebssteuern (ein Steuerbescheid ist noch nicht ergangen) ist i.H.d. voraussichtlichen
 Steuerzahlungen eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten nach § 249 Abs. 1 HGB zu bilden.
- Hierbei ist allerdings zu beachten, dass lediglich die um die bereits geleisteten Vorauszahlungen verringerte Steuerschuld in der Bilanz als Rückstellung deklariert wird (§ 266 Abs. 3 Posten B.2. HGB).



Steuerrückstellungen

II.D. Steuern, Gebühren und Beiträge3. Betriebssteuern

Beispiel:

- (1) Erhalt des Grundsteuerbescheids für das betriebliche Grundstück. Lt. Steuerbescheid sind 400 € zu zahlen.
- (2) Die Gewerbesteuer für das laufende Geschäftsjahr beläuft sich voraussichtlich auf 9.000 €. An Vorauszahlungen wurden vierteljährlich 2.000 € geleistet (die Vorauszahlungen sind bereits buchmäßig erfasst).
- (1) Höhe und Zeitpunkt der Zahlung bekannt (→ Sonstige Verbindlichkeiten)
 Grundsteuer an 400 €
 Sonstige Verbindlichkeiten 400 €
 (2) Höhe und Zeitpunkt der Zahlung ungewiss (→ Rückstellung)
 Gewerbesteuer an 1.000 €

1.000 €



II.D. Steuern, Gebühren und Beiträge3. Betriebssteuern

- in der GuV-Rechnung, werden die im GuV-Konto aufgeführten Steuerarten zu den beiden Aufwandsposten "Steuern vom Einkommen und vom Ertrag" und "Sonstige Steuern" zusammengefasst (§ 275 Abs. 2 Posten 18 und § 275 Abs. 3 Posten 17 HGB).
- bei Einzelunternehmen & Personengesellschaften wird grundsätzlich nur die Gewerbesteuer ausgewiesen, da die auf das Jahresergebnis entfallende Einkommensteuer nicht vom Betrieb, sondern vom Geschäftsinhaber bzw. den Gesellschaftern geschuldet wird (Privatsteuer).
- bei Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH und AG) gehört auch die Körperschaftsteuer zu den "Steuern vom Einkommen und Ertrag", da sie von der Gesellschaft geschuldet wird.
- alle anderen unmittelbar als Aufwand zu verbuchenden Betriebssteuern (Grundsteuer, Kraftfahrtzeugsteuer etc.) sind in der GuV-Rechnung unter dem Posten "Sonstige Steuern" anzugeben.



4. Durchlaufende Steuern

Beispiele:

- als durchlaufende Steuern gelten:
 - die Umsatzsteuer sowie
 - die vom Arbeitgeber einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer und der Soli

Wirkung:

 bewirken weder eine Veränderung des Betriebs- noch des Privatvermögens.

Funktion:

- Unternehmer übernimmt lediglich einer Steuerverwaltungs- und abführungsfunktion
- die wirtschaftliche Last der Steuer trägt in beiden Fällen nicht der Unternehmer, sondern ein Dritter (Konsument bzw. Arbeitnehmer).





- neben den laufend in den Büchern zu erfassenden Vorfällen hat der Kaufmann zum Ende des Geschäftsjahres bestimmte Abschlussbuchungen vorzunehmen.
- **zu differenzieren** ist zwischen **vorbereitenden und eigentlichen** Abschlussbuchungen
- vorbereitende Abschlussbuchungen sind vor allem aufgrund handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften durchzuführen, um dass zum Bilanzstichtag im Zuge der Inventur ermittelte Unternehmensvermögen entsprechend den gesetzlichen Normen in der Finanzbuchhaltung auszuweisen (z.B. Abschluss von Unterkonten auf Hauptkonten, Bezugskostenkonto wird umgebucht auf das Warenkonto, Vorsteuerkonto wird umgebucht auf Umsatzsteuerkonto, Bilanzierung von Rückstellungen, Bilanzierung von Abgrenzungen etc.).
- eigentliche Abschlussbuchungen: Abschluss der einzelnen Bestands- und Erfolgskonten zum Zwecke der Erstellung des Schlussbilanz- sowie Gewinn- und Verlustkontos.



- sowohl die vorbereitenden als auch die eigentlichen Abschlussbuchungen werden i.d.R. zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Bilanzerstellung vorgenommen.
- Gemäß § 243 Abs. 3 HGB haben Kaufleute grundsätzlich "...den Jahresabschluss innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen".
- nach h.M. spätestens 12 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres (für Kapitalgesellschaften bestehen kürzere Fristen, § 264 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB).



Bilanzierung	Bewertung
Es geht hierbei um die Frage, ob das Bilanzobjekt "dem Grunde nach" (Bilanzierungsansatz) im Jahresabschluss angesetzt werden muss bzw. angesetzt werden darf (Pflicht vs. Wahlrecht).	Es geht hierbei um die Frage des bilan- ziellen Ansatzes <i>"der Höhe nach"</i>
 Hierüber kann erst nach Prüfung der (konkreten) Bilanzierungsfähigkeit des Objektes entschieden werden. prinzipiell dann gegeben, wenn der Bilanzierungsfähigkeit kein Bilanzierungsfähigkeit kein Bilanzierungsverbot entgegensteht; das in § 246 Abs. 1 HGB fixierte Vollständigkeitsprinzip bezieht sich eindeutig auf das Unternehmensvermögen; 	
 HR und StR beinhalten explizite Bilanzierungsverbote . 	20

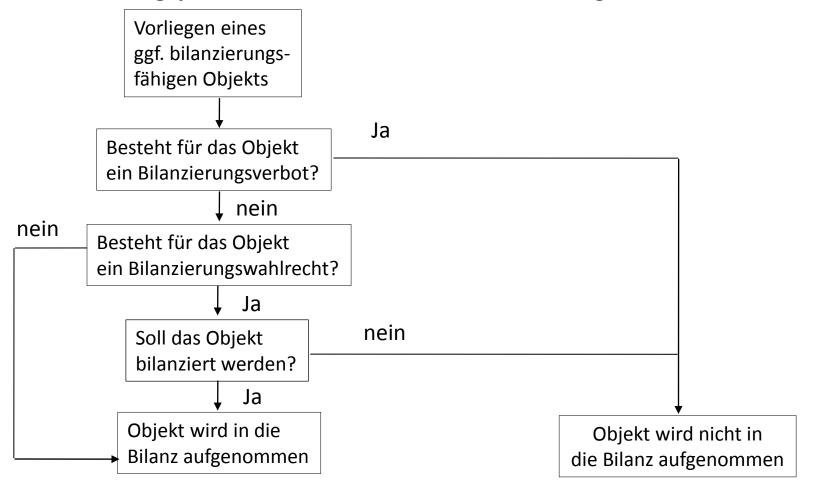


- neben Bilanzierungsge- und -verboten hat der Gesetzgeber Bilanzierungswahlrechte zugelassen (vgl. z.B. § 250 Abs. 3 HGB¹), deren Ausübung im Ermessen des Bilanzierenden liegt.
- Wahlrechte im Bereich der Bilanzierung werden den Unternehmen nicht eingeräumt, um Manipulationsspielräume zu eröffnen, sondern weil unterschiedlich gelagerte Fälle auch unterschiedliche Bilanzansätze erfordern bzw. dem Unternehmen bei bestimmten Konstellationen Erleichterungen eingeräumt werden müssen.

¹ Ausweis des Disagios unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten



Entscheidungsprozess im Hinblick auf die Bilanzierung dem Grunde nach:





Zeitpunkt der Bewertung

- Bilanzierung und Bewertung richten sich grundsätzlich nach den Verhältnissen des Bilanzstichtages (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB)
- Bei der Ermittlung des Stichtagswerts sind alle Umstände, die zum Abschlusszeitpunkt objektiv bestanden haben, zu berücksichtigen.
- Es ist hierbei zu unterscheiden zwischen wertaufhellenden und wertbeeinflussenden Ereignissen.



Wertaufhellende Ereignisse:

... Erkenntnisse, die zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Bilanzaufstellung bekannt geworden sind (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 1. HS HGB), aber objektiv bereits am Bilanzstichtag eingetreten sind, sind zu berücksichtigen!

Im Holzlager eines Kunden hat sich in der Nacht vom **20. zum 21.12.2009** ein Brand ereignet, der zur völligen Zahlungsunfähigkeit des Kunden führt, da keine Feuer-Schutzversicherung bestanden hat. Der bilanzierende Gläubiger erfährt erst am **15.01.2010** von diesem Ereignis. Die Bilanzaufstellung für das Wirtschaftsjahr 2009 (=Kalenderjahr) wurde bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgenommen,





Folge:

Es handelt sich um ein "wertaufhellendes Ereignis" (vor dem Bilanzstichtag eingetreten und innerhalb des Zeitraums zwischen Bilanzstichtag und Bilanzaufstellung bekanntgeworden). Da die Forderung objektiv bereits zum 31.12.2009 uneinbringlich war, ist der Forderungsausfall schon im Jahresabschluss 2009 des Gläubigers zu berücksichtigen.



Wertbeeinflussende Ereignisse:

... Ereignisse, die nach dem Abschlussstichtag eintreten (> 31.12.x, z.B. Preisänderungen), die eine zutreffendere Beurteilung der Wertverhältnisse am Bilanzstichtag gestatten, führen prinzipiell nicht zu einer Änderung des Stichtagswerts. Allerdings existieren einige Durchbrechungsmöglichkeiten des Stichtagsprinzips (z.B. § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB).

Eine Forderung entsteht Ende November und der Abschlussstichtag ist der 31.12.09. Der Jahresabschluss wird bis zum 30.03.10 erstellt. Am 10. Februar 10 erfährt man, dass der Schuldner am 10. Januar Insolvenz angemeldet hat.

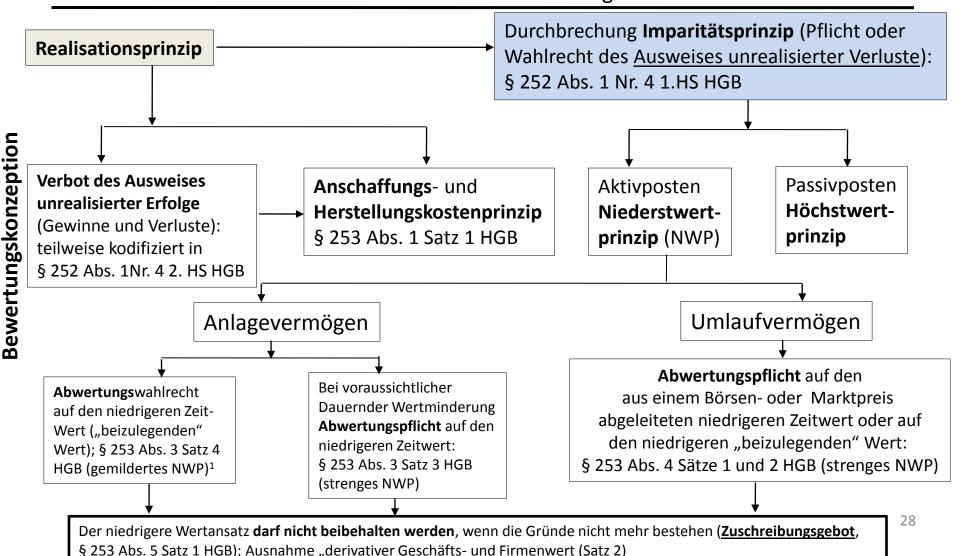
Folge: keine Berücksichtigung im abgelaufenen Geschäftsjahr



Handelsrechtliche Bewertungskonzeption



- II.E. Vorbereitende Abschlussbuchungen
 - 2. Die Erfassung von Wertänderungen am Unternehmensvermögen





- II.E. Vorbereitende Abschlussbuchungen
 - 2. Die Erfassung von Wertänderungen am Unternehmensvermögen

Grundsatz:

 das aus dem Vorsichtsgrundsatz abgeleitete Realisationsprinzip zielt darauf ab, den Ausweis noch nicht durch den Umsatzprozess realisierter Erfolge (Gewinne und Verluste) zu verhindern (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 2. HS HGB).

Zeitpunkt d. Realisation:

weder im Handels- noch im Steuerrecht entsprechende Regelungen.

<u>h.M.:</u>

- Forderungen (Rechte) und Verbindlichkeiten dürfen solange nicht aktiviert und passiviert werden, solange und soweit beiderseits noch nicht erfüllt sind.
- Forderungen entstehen im Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung.
- Erfüllung ist i.A. dann vollzogen, wenn der Verkäufer die Sache dem Käufer übergeben bzw. ihm die Verfügungsmacht verschafft hat.
 - Frst zu diesem Zeitpunkt darf der Verkäufer den Anspruch mit der Folge der Gewinnrealisierung aktivieren.
 - Vorher: "nichtbilanzierungsfähiges schwebendes Geschäft"



- II.E. Vorbereitende Abschlussbuchungen
 - 2. Die Erfassung von Wertänderungen am Unternehmensvermögen

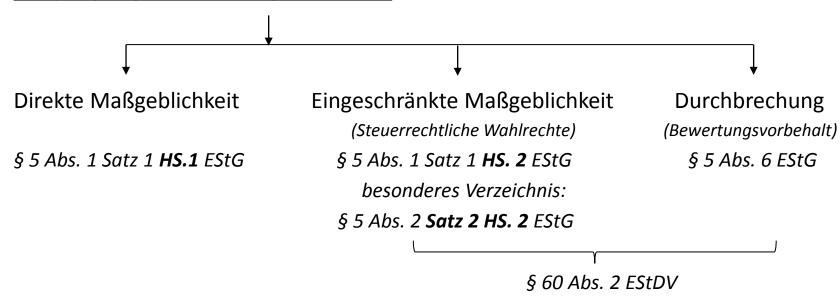
Maßgeblichkeitsprinzip:

- aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips der Handels- und Steuerbilanz (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG) sind die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften grundsätzlich auch im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung von Gewerbetreibenden zu beachten,
 - (1) die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, **Bücher zu führen** und **regelmäßig Abschlüsse zu machen** oder
 - (2) die ohne eine **solche Verpflichtung Bücher führen** und regelmäßig Abschlüsse machen.



- II.E. Vorbereitende Abschlussbuchungen
 - 2. Die Erfassung von Wertänderungen am Unternehmensvermögen

Ausprägungen der Maßgeblichkeit:

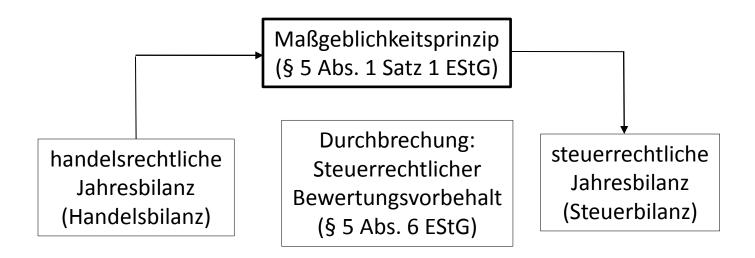




- II.E. Vorbereitende Abschlussbuchungen
 - 2. Die Erfassung von Wertänderungen am Unternehmensvermögen

Steuerrechtlicher Bewertungsvorbehalt § 5 Abs. 6 EStG:

 das Maßgeblichkeitsprinzip wird immer dann durchbrochen, wenn die steuerrechtlichen Vorschriften den Ansatz eines von den handelsrechtlichen Normen abweichenden Wertansatz zwingend vorschreiben.





- 2. Die Erfassung von Wertänderungen am Unternehmensvermögen
- Elementare Bewertungsmaßstäbe für Vermögensgegenstände und Schulden:
 - Anschaffungs- und Herstellungskosten

Anschaffungskosten (AK)

stellen den Bewertungsmaßstab für erworbene Vermögensgegenstände (handelsrechtlich) bzw. Wirtschaftsgüter(steuerrechtlich) dar (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2 Satz 1 EStG).

- → Handelsrechtliche Definition § 255 Abs. 1 HGB,
- → Keine steuerrechtliche Begriffsdefinition.

Herstellungskosten (HK)

stellen den Bewertungsmaßstab für **selbst erstellte Vermögensgegenstände** bzw. Wirtschaftsgüter dar (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2 Satz 1 EStG).

- → Handelsrechtliche Definition § 255 Abs. 2 HGB,
- → Keine steuerrechtliche Begriffsdefinition.



2. Die Erfassung von Wertänderungen am Unternehmensvermögen

Anschaffungspreis (Bruttorechnungsbetrag)

- Anschaffungspreis**minderungen** (z.B. Skonti, Rabatte, Boni und abzugsfähige Vorsteuer gem. § 9 b Abs. 1 Satz 1 EStG).
- + Anschaffungsnebenkosten
 - (z.B. Bezugs-, Versicherungs-, Fundamentierungs- und Montagekosten, Kosten für Probeläufe, Grunderwerbsteuer sowie Zölle
- = Ursprüngliche Anschaffungskosten
- + nachträgliche Anschaffungspreiserhöhungen
 - (z.B. spätere Änderungen des Kaufpreises im Rahmen eines Prozesses)
- nachträgliche Anschaffungspreis**minderungen**
 - (z.B. erst zum Ende des Geschäftsjahres gewährte Rabatte und Boni, soweit direkt zurechenbar)
- + nachträgliche Anschaffungskosten
 - (z.B. Neufestsetzung der Grundererwerbsteuer)
- + nachträgliche Aufwendungen
 - (z.B. spätere Reparaturen bei einem Gebäude)
- = Anschaffungskosten i.S.v. § 255 Abs. 1 HGB



2. Die Erfassung von Wertänderungen am Unternehmensvermögen

Kostenkategorien	handelsrechtlicher Jahresabschluss	steuerrechtlicher Jahresabschluss
Materialeinzelkosten + Fertigungseinzelkosten + Sondereinzelkosten d. Fertigung + Materialgemeinkosten + Fertigungsgemeinkosten + Werteverzehr des Anlagevermögens	Pflicht = Untergrenze	Pflicht = Untergrenze
+ Verwaltungsgemeinkosten	Wahlrecht	Wahlrecht
= Obergrenze der HK		
Sondereinzelkosten des Vertriebs Vertriebsgemeinkosten	Verbot	Verbot

Universität Hamburg UNG I DER LEHRE I DER BILDUNG Wiederholung

Kreuzen Sie die richtigen Antworten an.

X	Die Kraftfahrzeugsteuer für betrieblich genutzte PKW ist unmittelbar als Aufwand zu verbuchen.
	Die Umsatzsteuer stelle keine durchlaufende Steuer dar.
Х	Bei Kapitalgesellschaften gehört die Körperschaftsteuer zu den "Steuern vom Einkommen und Ertrag".
	Auch Privat steuern können durch das Unternehmen veranlasst werden.

Wiederholung

Kreuzen Sie die richtigen Aussagen an:

X	Wertaufhellende Ereignisse sind stets bei der Bilanzierung zum Stichtag zu berücksichtigen
	Unrealisierte Gewinne und Verluste dürfen stets ausgewiesen werden
Х	Aufgrund des steuerrechtlichen Bewertungsvorbehalts kann es zu einer Durchbrechung des Maßgeblichkeitsprinzips kommen
X	Im Anlagevermögen ist das gemilderte Niederswertprinzip nur auf Finanzanlagen anzuwenden.

Wiederholung

Kreuzen Sie die richtigen Aussagen an:

	Im Handelsrecht sind keine Ansatzwahlrechte enthalten.
Х	Im Umlaufvermögen besteht zum Bilanzstichtag bei einer Wertminderung eine Abwertungspflicht unabhängig davon, ob die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist.
	Für Passivposten gilt das Niederstwertprinzip.
X	Ein niedrigerer Wertansatz eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes ist im Zeitablauf stets beizubehalten.

Wiederholung

Kreuzen Sie die richtige/n Aussagen an:

	Bei der Bewertung von Verbindlichkeiten ist auf den Ausgabe betrag abzustellen.
	Auch schwebende Geschäfte sind stets bilanzierungsfähig.
X	Für die Passivseite gilt das Höchstwertprinzip .



Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit